

**Gesellschaft der Förderer und Freunde für Nutztierforschung
des Friedrich-Loeffler-Institutes, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit e.V.**

Das Friedrich-Loeffler-Institut, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit wird in der nachfolgenden Satzung als „FLI“ bezeichnet.

Satzung

**§ 1
Name und Sitz**

1. Der Förderverein führt den Namen „Gesellschaft der Förderer und Freunde für Nutztierforschung des Friedrich-Loeffler-Institutes, Bundesforschungsinstitut für Tiergesundheit e.V.“.
2. Sein Sitz ist Celle.

**§ 2
Zweck**

1. Der Förderverein unterstützt im FLI insbesondere die Institute für Tierschutz und Tierhaltung, für Tierernährung sowie für Nutztiergenetik auf dem Gebiet der Nutztierforschung bei der Weiterentwicklung der wissenschaftlichen und technischen Grundlagen und fördert so das FLI bei der Erfüllung seiner satzungsgemäß festgelegten Aufgaben auf diesem Gebiet. Er macht sich deren Wirken für die Erforschung der Tiergesundheit im weitesten Sinne zum Schutz und Nutzen für Mensch und Tier in der Gesellschaft als zu förderndem Zweck zu eigen.
2. Die Förderung der Nutztierforschung im FLI bezieht sich insbesondere auf die Unterstützung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit, den Austausch und die Zusammenarbeit zwischen forschenden Einrichtungen und Praxis sowie die Verbreitung von Forschungsergebnissen in Praxis und Wissenschaft.
Dazu werden
 - Vortragsveranstaltungen, Vorträge und Besichtigungen
 - junge Wissenschaftler/innen aus dem In- und Ausland, die nach ihren Einkommens- und Vermögensverhältnissen bedürftig sind im Sinne des § 53 AO, bei der Aufnahme und Durchführung ihrer wissenschaftlichen Tätigkeit in den Instituten für Tierschutz und Tierhaltung, für Tierernährung sowie für Nutztiergenetik
 - Auszeichnungen für junge Wissenschaftler/innen
 - Einladungen von auswärtigen Wissenschaftlern/innen zu Seminaren
 - Reisen zu wissenschaftlichen Fachtagungen
 - die Beschaffung von Fachliteratur

- Publikationen über Forschungsergebnisse

unterstützt.

3. Der Förderverein verfolgt im Rahmen seiner wissenschaftlichen Förderung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
4. Die Durchführung der geförderten Forschungsarbeiten darf nicht ausschließlich im Interesse des Fördervereins oder seiner Mitglieder liegen.
5. Die Ergebnisse geförderter Forschungsarbeiten müssen vollständig veröffentlicht und damit der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden.

§ 3

Verwendung der Mittel

1. Mittel des Vereins und Spenden, die dem Förderverein zufließen, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Vergütungen und Erstattungen dürfen nicht unverhältnismäßig hoch sein.
2. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben oder durch Zuwendungen, die den Zwecken der Gemeinschaft fremd sind, begünstigt werden.
3. Der Förderverein darf Dienstangehörigen des FLI keine Zuwendungen zuweisen. Vergütungen und Erstattungen dürfen nicht unverhältnismäßig hoch sein.
4. Sachzuwendungen an den Förderverein dürfen nur der unmittelbaren Durchführung der Forschungsarbeiten des FLI dienen. Sie werden dem FLI übereignet. Die befristete oder unbefristete kostenlose Gebrauchsüberlassung (= Leihe) ist ausgeschlossen.
5. Die Zahlungsverpflichtungen des FLI dürfen außerhalb des Bundeshaushalts nicht vom Förderverein erfüllt und damit der Rechnungsprüfung entzogen werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sein. Die Mitgliedschaft von Dienstangehörigen des FLI ist zulässig.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Gegen Ablehnung des

Aufnahmeantrags kann innerhalb eines Monats schriftlich Einspruch eingelegt werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.

3. Die Mitgliedschaft erlischt

- durch den freiwilligen Austritt, der dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss; der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres möglich,
- bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
- durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn das Verbleiben des Mitglieds in dem Förderverein dessen Ansehen oder Interessen schädigen würde oder wenn es trotz zweimaliger Mahnung, von denen die zweite durch eingeschriebenen Brief erfolgen muss, mit seinem Jahresbeitrag 6 Monate im Rückstand ist. Gegen den Ausschluss kann binnen 2 Wochen Einspruch beim Vorstand erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt die Festsetzung von Beiträgen. Sie sind im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahrs zu entrichten.
2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Fördervereins ihre eingezahlten Beiträge und Spenden nicht zurück.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Fördervereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Fördervereins

Organe des Fördervereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Hierzu wird von der bzw. vom gewählten Vorsitzenden mindestens vier Wochen vorher und unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte und Pflichten:
 - sie wählt den Vorstand sowie zwei Rechnungsprüfer für je drei Jahre,

- sie nimmt den Jahresbericht des Vorstands entgegen,
 - sie genehmigt auf Grund des Berichts des/der Geschäftsführers/in und der Rechnungsprüfer/innen die Jahresabrechnung und beschließt über die Entlastung des Vorstands,
 - sie entscheidet über Einsprüche gemäß § 4 Abs. 2 und Abs. 3.
3. Der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen mit einer Ladungsfrist von nicht weniger als 14 Tagen einberufen. Er muss sie auf Verlangen von mindestens 1/10 aller Mitglieder einberufen.
 4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Für Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der Anwesenden ausreichend, soweit Gesetz oder Satzung nichts Anderes bestimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Mitglieder, die Dienstangehörige des FLI sind, haben bei Beschlüssen, die das FLI selbst begünstigen, kein Stimmrecht.
 5. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von einer/m Vorsitzenden und von der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen, die/der zu Beginn der Versammlung bestimmt wird.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern:
 - der/dem ersten Vorsitzenden
 - der/dem zweiten Vorsitzenden
2. Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Mitglieder, die Dienstangehörige des FLI sind, können nicht in den Vorstand gewählt werden. Der Vorstand führt bis zur Wahl des neuen Vorstands die Geschäfte weiter.
3. Der Vorstand hat folgende Rechte und Pflichten:
 - er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus, erledigt die laufenden Geschäfte und entscheidet über die Vergabe von Zuwendungen,
 - er erstattet der Mitgliederversammlung den Jahresbericht,
 - er veranlasst die Aufstellung der Jahresrechnung für das Folgejahr und legt beides der Mitgliederversammlung vor,
 - er ernennt aus der Reihe der Institutsleiter/innen des Instituts für Tierschutz und Tierhaltung, des Instituts für Tierernährung oder des Instituts für Nutztiergenetik des FLI eine/n Geschäftsführer/in,
 - er beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

4. Die Vorstandssitzungen werden von der/dem ersten Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem zweiten Vorsitzenden, einberufen. Die Einberufungsfrist soll mindestens eine Woche betragen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn beide Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
6. Der Vorstand kann in schriftlichem Verfahren beschließen.
7. Der Vorstand erstellt zum Ende des Geschäftsjahres einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit zur Vorlage an die nächste Mitgliederversammlung.
8. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich -jeweils allein - durch die Vorsitzenden vertreten.

§10

Geschäftsführerin/Geschäftsführer

1. Die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer ist die/der Leiterin/Leiter oder seine Vertretung des Institutes für Tierschutz und Tierhaltung, des Instituts für Tierernährung oder des Instituts für Nutztiergenetik des FLI und wird vom Vorstand eingesetzt.
2. Die/der Geschäftsführerin/Geschäftsführer führt unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes die laufenden Geschäfte und übernimmt die Schriftführung bei den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung.
3. Der/die Geschäftsführer/in verwaltet im Auftrag des Vorstands die Geldmittel des Fördervereins gemäß den Richtlinien des Bundes.
4. Die Geschäftsstelle befindet sich im FLI im Institut für Tierschutz und Tierhaltung in der Dörnbergstraße 25/27 in 29223 Celle.

§11

Weitere Bestimmungen

Zu allen Beratungen können Sachverständige hinzugezogen, zur Vorbereitung bestimmter Fragen Ausschüsse eingesetzt werden. Hierzu genügen Beschlüsse des Vorstandes.

§ 12

Satzungsänderung und Auflösung

1. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Fördervereins werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Forschung im FLI.
3. Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die das Finanzamt als gesetzlich unausweichlich zur Erlangung oder Erhaltung der Gemeinnützigkeit verlangt, selbstständig vornehmen.

§ 13
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Celle, den 12. Juni 2019